

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 642/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Simon S o h [REDACTED],
F [REDACTED] / W [REDACTED], W [REDACTED] straÙe [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/B. -

80801

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Grai, Zorn und Dr. Woessner

in der Sitzung vom 24. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen wurden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

U r t e i l

Der Kläger fordert Entschädigung für den Verlust seiner Wohnungs- und Geschäftseinrichtung. Er hat dazu vorgetragen: Infolge seiner Festnahme und Konzentrationslagerhaft habe er sein Eigentum ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht im Stich lassen müssen (§ 51 Abs. 3 BEG). Die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet. Die in § 219 Abs. 2 BEG ungeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung vom 2. Februar 1966 - IV ZR 342/64 - das erste Urteil des Berufungsgerichts in diesem Rechtsstreit aufgehoben, weil keine Entziehung der Einrichtung festgestellt worden sei und § 5 BEG

- 2 -

den Entschädigungsanspruch deshalb nicht ausschlieÙe. Im Übrigen hatte der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß der Berufungsrichter ohne ausreichende Feststellungen hilfsweise angenommen habe, die Einrichtung des Klägers sei nach seiner Festnahme in einer Weise beaufsichtigt worden, durch die seine Interessen wahrgenommen worden seien.

Im weiteren Verfahren ist das Oberlandesgericht ohne Verstoß gegen § 565 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG zu dem Ergebnis gekommen, daß sich der Verlust der Wohnungs- und Geschäftseinrichtung des Klägers nicht feststellen lasse. Bei der Beweiswürdigung hat das Berufungsgericht § 176 Abs. 2 BEG angewandt. Diese Entscheidung beruht auf der in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallenden Beweiswürdigung. Das Revisionsgericht darf sie nicht nachprüfen. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hätte der Bundesgerichtshof auch bei Zulassung der Revision nicht zu entscheiden.

Ob der Berufsrichter trotz des Fehlens eines ausreichenden Beweises den Verlust des Eigentums als festgestellt ansehen konnte (§ 176 Abs. 2 BEG), ist eine Frage des Einzelfalles. Nichts anderes gilt für die Rüge der Beschwerde, das Oberlandesgericht hätte bei richtiger Anwendung des § 176 Abs. 1 BEG die Vernehmung weiterer Zeugen nicht unterlassen dürfen. Dabei übersieht die Beschwerde obendrein, daß der Kläger im Schriftsatz vom 10. August 1967 nur noch die Vernehmung der im Beweisbeschluss des Berufungsgerichts vom 28. Juli 1967 aufgeführten und vernommenen Zeugen beantragt, von weiteren Anträgen aber ausdrücklich abgesehen hatte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



In auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, muß das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

mai

graf